



Gesetzentwurf

—

Landesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Ausführungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt zum Bundesmeldegesetz

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

als Anlage übersende ich gemäß Artikel 77 Abs. 2 der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt den von der Landesregierung am 14. März 2023 beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Ausführungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt zum Bundesmeldegesetz

nebst Begründung mit der Bitte, die Beschlussfassung des Landtages von Sachsen-Anhalt herbeizuführen.

Federführend ist das Ministerium für Inneres und Sport des Landes Sachsen-Anhalt.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Reiner Haseloff
Ministerpräsident

A. Zielsetzung

In Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes (OZG) sind auch die Verwaltungsleistungen im Bereich des Melderechts elektronisch über Verwaltungsportale anzubieten und abzuwickeln. Die erforderlichen Rechtsänderungen im Melderecht, die es natürlichen Personen künftig ermöglichen sollen, melderechtliche Verwaltungsleistungen elektronisch und unabhängig von den Öffnungszeiten der Meldebehörden in Anspruch zu nehmen, sind mit dem Zweiten Gesetz zur Änderung des Bundesmeldegesetzes (BGBl. I S. 530) geschaffen worden, das am 1. Mai 2022 in Kraft getreten ist.

Damit die Daten für die z. B. über das Landesportal Sachsen-Anhalt als Verwaltungsportal im Sinne des § 2 Abs. 2 OZG angebotenen Verwaltungsleistungen im Melderecht zum Abruf aus dem Zentralen Meldedatenbestand des Landes (ZMDB) vorgehalten werden können, müssen die in § 3 Abs. 1 des Ausführungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt zum Bundesmeldegesetz (BMG-AG LSA) abschließend beschriebenen Aufgaben der Landesinformationsstelle für Meldedaten, d. h. dem ZMDB, angepasst und entsprechend ergänzt werden. Dem soll der vorliegende Gesetzentwurf Rechnung tragen.

B. Lösung

Änderung und Ergänzung des § 3 Abs. 1 des BMG-AG LSA.

C. Alternativen

Sofern die in § 3 Abs. 1 BMG-AG LSA abschließend beschriebenen Aufgaben nicht wie vorgesehen ergänzt werden, müssen die Voraussetzungen für die Identifizierung und Authentifizierung sowie anschließende Nutzung von elektronischen Verwaltungsleistungen von den 122 Meldebehörden in Sachsen-Anhalt geschaffen werden. Die vom Land angestrebte Lösung bietet demgegenüber den Vorteil, dass die Datenabrufe durch natürliche Personen zentral von einer Stelle erfolgen können, was zu einer einheitlichen Handhabung führt.

D. Kosten

Das Gesetz hat haushaltsmäßige Auswirkungen für das Land. Für die im Zuge der Umsetzung der Änderungen nach dem Zweiten Gesetz zur Änderung des Bundesmeldegesetzes geschaffenen technischen Voraussetzungen, insbesondere für die fristgerechte Implementierung des entsprechenden XMeld-Releases, sind dem Land Kosten in Höhe von rund 134.000 Euro entstanden, die im Haushaltsplan 2022 im Einzelplan 19, Kapitel 19 09, im zentralen OZG-Budget eingestellt worden sind.

Den Gemeinden entstehen durch den Gesetzentwurf keine zusätzlichen Kosten. Davon ausgehend, dass sie sowohl das Landesportal Sachsen-Anhalt als auch die dort bereitgestellten Basisdienste unentgeltlich nutzen können und der Abruf von Daten aus dem ZMDB für die Inanspruchnahme von elektronischen Verwaltungsleistungen im Melde-recht genutzt wird, werden diese vielmehr dadurch entlastet, dass einerseits die techni-schen Voraussetzungen für den jederzeitigen Datenabruf zentral vorgehalten werden und andererseits bei Inanspruchnahme elektronischer Verwaltungsleistungen weniger natürliche Personen in den Meldebehörden vorsprechen müssen.

E. Anhörung

Dem Landesbeauftragten für den Datenschutz Sachsen-Anhalt, dem Landkreistag Sach-sen-Anhalt sowie dem Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt ist Gelegenheit ge-geben worden, sich zum Gesetzentwurf zu äußern.

Der Landesbeauftragte für den Datenschutz Sachsen-Anhalt hat keine Anmerkungen ge-äußert.

Der Landkreistag Sachsen-Anhalt sieht die Landkreise nur als untere Fachaufsichtsbe-hörde betroffen und erwartet nicht, dass durch den Gesetzentwurf ein erhöhter Auf-wand im Bereich der Fachaufsicht entsteht.

Seitens des Städte- und Gemeindebunds Sachsen-Anhalt bestehen keine grundsätzli-chen Bedenken gegen den Gesetzentwurf.

Entwurf

Gesetz zur Änderung des Ausführungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt zum Bundesmeldegesetz.**§ 1**

§ 3 des Ausführungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt zum Bundesmeldegesetz vom 21. Juli 2015 (GVBl. LSA S. 369), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 18. Februar 2020 (GVBl. LSA S. 25, 39), wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 wird die Angabe „§ 38“ durch die Wörter „§ 34 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 Nummer 1“ ersetzt.
 - b) In Satz 2 wird die Angabe „§§ 38“ durch die Angabe „§§ 34a, 38“ ersetzt.
 - c) Satz 3 wird aufgehoben.
2. Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:

„(1a) Sie hält ferner Daten zum Abruf bereit

 1. für die Anmeldung mit vorausgefülltem Meldeschein nach § 23 Abs. 2 des Bundesmeldegesetzes durch die Meldebehörde des Zuzugsortes,
 2. für die elektronische Anmeldung nach § 23a Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes durch die meldepflichtige Person und
 3. für die Nutzung von Verwaltungsleistungen nach §§ 10, 18 Abs. 1, 18a und 24 Abs. 2 des Bundesmeldegesetzes durch die betroffene Person.“
3. In Absatz 2 wird die Angabe „Absatz 1“ durch die Wörter „den Absätzen 1 und 1a“ ersetzt.
4. In Absatz 3 werden nach dem Wort „durchführt“ ein Komma und die Wörter „Daten nach Absatz 1a zum Abruf bereithält“ eingefügt.

§ 2

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Anlass, Ziele und wesentlicher Inhalt des Gesetzentwurfs

Seit dem 1. Januar 2023 sind in Umsetzung des § 1 Abs. 1 des Onlinezugangsgesetzes (OZG) vom 14. August 2017 (BGBl. I S. 3122, 3138), zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 28. Juni 2021 (BGBl. I S. 2250, 2261), auch die Verwaltungsleistungen im Melderecht elektronisch über Verwaltungsportale anzubieten. Die erforderlichen Rechtsänderungen im Melderecht, die es natürlichen Personen künftig ermöglichen, melderechtliche Verwaltungsleistungen elektronisch und damit flexibel und unabhängig von den Öffnungszeiten der Meldebehörden in Anspruch nehmen, sind bereits mit dem Zweiten Gesetz zur Änderung des Bundesmeldegesetzes (BGBl. I S. 530) geschaffen worden, das am 1. Mai 2022 in Kraft getreten ist.

Die Inanspruchnahme von elektronischen Verwaltungsleistungen setzt eine vorherige Identifizierung und Authentifizierung der Leistungsberechtigten voraus. Natürliche Personen benötigen dazu ein Bürgerkonto (siehe § 16 Abs. 3 des E-Government-Gesetzes Sachsen-Anhalt (EGovG LSA) vom 24. Juli 2019 (GVBl. LSA S. 200), geändert durch Gesetz vom 16. Februar 2023 (GVBl. LSA S. 34), in Verbindung mit § 2 Abs. 5 und § 3 Abs. 2 OZG). Sofern sich natürliche Personen für das vom Land Sachsen-Anhalt angebotene Bürgerkonto entscheiden, richtet sich die Datenverarbeitung nach § 18 EGovG LSA. Bei Abwicklung einer elektronischen Verwaltungsleistung über das Landesportal Sachsen-Anhalt kommen die in § 17 EGovG LSA genannten Basisdienste zum Einsatz. Für diese Basisdienste richtet sich die Datenverarbeitung nach § 8 der Portalverordnung Sachsen-Anhalt (PortVO LSA) vom 21. Februar 2023 (GVBl. LSA S. 39).

Zu den elektronischen Verwaltungsleistungen im Melderecht, die perspektivisch über ein Verwaltungsportal angeboten werden, gehören neben der elektronischen Anmeldung nach § 23a Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes (BMG) durch die meldepflichtige Person insbesondere auch

- die elektronische Selbstauskunft nach § 10 Abs. 3 BMG,
- die Erteilung einer Meldebescheinigung nach § 18 Abs. 1 BMG,
- die Bereitstellung des Meldedatensatzes zum Abruf nach § 18a BMG und
- die Meldebestätigung der elektronischen Anmeldung nach § 24 Abs. 2 BMG.

Die für die Identifizierung und Authentifizierung sowie die anschließende Abwicklung von Verwaltungsleistungen benötigten Daten sind von den Meldebehörden zum Abruf aus dem Verwaltungsportal auf der Grundlage der ebenfalls am 1. Mai 2022 in Kraft getretenen Bun-

desmeldedatendigitalisierungsverordnung (BMeldDigiV) vom 20. April 2022 (BGBl. I S. 683), geändert durch Artikel 6 des Gesetzes zur Durchführung der Verordnung (EU) 2021/784 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2021 zur Bekämpfung der Verbreitung terroristischer Online-Inhalte und zur Änderung weiterer Gesetze vom 21. Juli 2022 (BGBl. I S. 1182), bereitzuhalten. Die BMeldDigiV regelt die dazu erforderlichen Datenübermittlungen zwischen den Meldebehörden über das Verwaltungsportal verbindlich, indem sie die zu übermittelnden Daten, ihre Form sowie das Nähere über das Verfahren festlegt.

Ausgehend von den bewährten Strukturen in Sachsen-Anhalt, wo der als Spiegelregister zu den kommunalen Melderegistern errichtete und als Landesinformationsstelle für Meldedaten betriebene Zentrale Meldedatenbestand des Landes (ZMDB) den Meldebehörden für die Anmeldung mit vorausgefülltem Meldeschein bereits jetzt den automatisierten Abruf der Meldedaten meldepflichtiger Personen ermöglicht, sollen die Meldedaten für die Identifizierung und Authentifizierung mittels Bürgerkontos und zur Abwicklung von elektronischen Verwaltungsleistungen im Melderecht künftig für die Meldebehörden durch den ZMDB zum Abruf durch Verwaltungsportale bereitgehalten werden.

Mit diesem Angebot des Landes zur Umsetzung des OZG und zur Digitalisierung im Allgemeinen sollen die Meldebehörden (Kommunen) von der Verpflichtung zum Bereithalten der Daten nach der BMeldDigiV und der Schaffung der entsprechenden technischen Voraussetzungen entlastet werden, da die Meldebehörden von der Pflicht zur Bereitstellung oder zur Übermittlung von Daten nach § 3 Abs. 3 BMG-AG LSA befreit sind, soweit die Landesinformationsstelle für Meldedaten, d. h. der ZMDB, entsprechende Daten-übermittlungen durchführt bzw. Daten zum Abruf vorhält.

Um Synergieeffekte effizient nutzen zu können, erfolgt die Umsetzung im Rahmen der bestehenden Kooperation im Melderecht mit den Ländern Hamburg und Schleswig-Holstein durch die AöR Dataport.

Um es sowohl dem Landesportal Sachsen-Anhalt als auch den Verwaltungsportalen anderer Verwaltungsträger zu ermöglichen, Daten für die dort angebotenen Verwaltungsleistungen im Melderecht aus dem ZMDB heraus abzurufen, müssen die in § 3 Abs. 1 BMG-AG LSA abschließend beschriebenen Aufgaben der Landesinformationsstelle für Meldedaten angepasst und entsprechend ergänzt werden. Dem soll der vorliegende Gesetzentwurf Rechnung tragen.

II. Haushaltsmäßige Auswirkungen

Dem Land sind Kosten für die Schaffung der technischen Voraussetzungen durch die AöR Dataport, insbesondere für die fristgerechte Implementierung des entsprechenden XMeld-

Releases in Höhe von rd. 134.000 Euro entstanden, die im Haushaltsplan 2022 im Einzelplan 19, Kapitel 1909, im zentralen OZG-Budget eingestellt worden sind.

Den Gemeinden entstehen durch den Gesetzentwurf keine zusätzlichen Kosten. Davon ausgehend, dass sie sowohl das Landesportal Sachsen-Anhalt als auch die dort bereitgestellten Basisdienste unentgeltlich nutzen können und der Abruf von Daten aus dem ZMDB für die Verwaltungsleistungen im Melderecht genutzt wird, werden diese vielmehr dadurch entlastet, dass einerseits die technischen Voraussetzungen für den jederzeitigen Datenabruf zentral vorgehalten werden und andererseits bei Inanspruchnahme elektronischer Verwaltungsleistungen weniger natürliche Personen in den Meldebehörden vorsprechen müssen.

B. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu § 1

Zu Nummer 1

Anpassung an das geänderte BMG.

Zu Nummer 2

Mit dem neu eingefügten Absatz 1a wird bestimmt, für welche Zwecke die Landesinformationsstelle für Meldedaten Daten zum Abruf bereithält. Der Übersichtlichkeit halber und der Systematik bei der Auflistung der einzelnen Aufgaben folgend wird auch die im bisherigen, aufgehobenen Satz 3 des Absatzes 1 verortete Regelung, nach der die Landesinformationsstelle für Meldedaten für die Anmeldung mit vorausgefülltem Meldeschein nach § 23 Abs. 2 BMG Daten zum Abruf durch die Meldebehörde des Zuzugsortes bereithält, hier eingefügt.

Zu Nummer 3

Folgeänderung aus Nummer 2.

Zu Nummer 4

Folgeänderung aus Nummer 2.

Zu § 2

§ 2 regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.